

ZBB 2003, 131

BGB a. F. §§ 276, 278; BGB § 242

Kein Einwendungs durchgriff gegen die den Kauf einer Eigentumswohnung und den Bauträger der Wohnanlage finanzierende Bank bei deutlicher Erkennbarkeit der Schwächen der Wohnung

OLG München, Urt. v. 19.12.2002 – 19 U 3598/02, ZIP 2003, 336

Leitsatz:

Der Käufer einer Eigentumswohnung, dem von der finanzierenden Bank eine Wohnanlage, die sie ebenfalls finanziert hat, nur allgemein empfohlen wurde, kann sich nicht erfolgreich auf einen Einwendungs durchgriff gemäß § 242 BGB berufen, wenn er sich die von ihm erworbene Wohnung unbeeinflusst von der Bank vor Ort auf einem Plan, der die Schwächen der Wohnung deutlich erkennen ließ, ausgesucht hat und diese Wohnung sich als „Ausreißer“ innerhalb einer ordentlichen Wohnanlage erweist.